

Satzung des Eimsbüttler Schützenclub e.V.

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Bezeichnung des Vereins lautet Eimsbüttler Schützenclub e.V. Sein Sitz ist in Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Hamburg auf dem Registerblatt VR 23082 eingetragen.

Artikel 2 Zweck

Das Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports sowie der Kontakt zu anderen Vereinen und Verbänden. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von sportlich orientierten Schützen. Der Verein ist unpolitisch, überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet, es werden keine Gewinne angestrebt.

Artikel 3 Haftung

Der Verein haftet grundsätzlich nur mit dem Vereinsvermögen.

Artikel 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann nur werden oder sein, wer diese Satzung anerkannt hat. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung der satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen sowie den Beitrag pünktlich zu entrichten. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben das Wahlrecht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über die Aufnahme eines Beitrittswilligen entscheidet der Vorstand. Die Probezeit beträgt sechs Monate für Neumitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, nach Verstoß gegen die Satzung oder Ziele des Vereins, vereinsschädigendem Verhalten, Störung des Vereinsfriedens oder Verstöße gegen die Schießsicherheit, durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss mit schriftlicher Begründung beschieden werden. Eine Kündigung muss dem Verein schriftlich zugesandt werden. Der Austritt kann zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden und muss mit einer dreimonatigen Frist (31.03. bzw. 30.09.) schriftlich beim Vorstand eingehen.

Artikel 6 Mitgliedsbeitrag

Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung von einem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug, führt dies zum fristlosen Ausschluss aus dem Verein.

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Schatzmeister (3. Vorsitzender)

Dem 4. Vorsitzenden

Dem 5. Vorsitzenden

Der Verein wird nach außen entweder durch den 1. Vorsitzenden oder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder bei Bankgeschäften durch den Schatzmeister vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener oder schriftlicher geheimer Abstimmung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bei Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, schlägt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied für den Vorstand vor.

Artikel 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch einen Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn inklusive mindestens einem Vorstandsmitglied mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Für jede Versammlung wird ein Protokoll erstellt, welches dann am Ende der Versammlung vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sollte aus besonderen Gründen eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht möglich sein, können auch alternative (z.B. digitale) Versammlungsformen genutzt werden.

Artikel 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Versammlung kann auf schriftliches Verlangen durch den Vorstand (mindestens zwei Vorstandsmitglieder) oder 40% der Mitglieder einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Artikel 10 Justiziar

Der Vorstand kann einen Rechtsanwalt beauftragen, der die Interessen des Vereins wahrnimmt.

Artikel 11 Gültigkeit

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 27.11.2022 in Kraft.